

107. Voraussetzung der Restitutionsklage. Kann der Schuldner, der auf die nach erfolgter Cession, aber vor der Bekanntmachung der Cession erhobenen Klage des Cedenten rechtskräftig zur Zahlung an den Cedenten verurteilt ist, die Restitutionsklage allein darauf stützen, daß die Bekanntmachung der Cession erst nach dem Urteile an ihn erfolgt und der Cessionar bereit sei, ihm die Forderung zu erlassen?
C.P.D. § 543 Riff. 7b.

I. Civilsenat. Urt. v. 11. April 1896 i. S. W. (Kl.) w. W. (Bekl.)
Rep. I. 123/96.

- I. Landgericht Görlitz.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Der jetzige Restitutionskläger B. W. ist am 19. Dezember 1893 verurteilt, an die damalige Klägerin, Frau W., seine Schwägerin, 12000 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 1. Oktober 1889 zu zahlen. Seine Berufung ist durch Urteil des Oberlandesgerichtes vom 4. Juni 1894 zurückgewiesen, welches am 19. Juli 1894 rechtskräftig geworden ist.

... Mit der jetzigen Restitutionsklage beantragt der damalige Beklagte, das Urteil vom 4. Juni 1894 aufzuheben und unter Abänderung des ersten Urtheiles die Klage abzuweisen, weil, was unstreitig ist, die damalige Klägerin durch ihren dazu bevollmächtigten Ehemann am 20. Januar 1888 dem Rentier W., ihrem Schwiegervater und dem Vater des damaligen Beklagten, die Forderung unter Vorbehalt der Zinsen notariell cedirt hat. Der Rentier W. hat diese Cession in derselben Verhandlung angenommen und sich in Höhe der ihm kreditierten Cessionsvaluta von gleicher Höhe als Schuldner der damaligen Klägerin bekannt. Die Cession ist dem damaligen Beklagten unstreitig erst am 7. Juni 1894 durch den Notar bekannt gemacht. Die Restitutionsklage leitet daraus ab, daß die damalige Klägerin zur Erhebung der Klage nicht mehr legitimiert gewesen sei, und es wird geltend gemacht, daß das Interesse des gegenwärtigen Klägers an der Beseitigung des Urtheiles darin bestehe, daß sein Vater bereit sei, ihm die Schuld zu erlassen, sobald feststehe, daß die damalige Klägerin kein Gläubigerrecht habe.

Das Oberlandesgericht zu Breslau hat nach erhobenem Beweise sein früheres Urteil aufgehoben und das erste Urteil dahin abgeändert, daß die Klage auf das Kapital abgewiesen, der Beklagte nur zur Zahlung der Zinsen davon seit dem 1. Oktober 1889 verurteilt ist.

Auf die Revision der Klägerin und Restitutionsbeklagten ist dieses Urteil aufgehoben und die Restitutionsklage ganz abgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsurteil beruht auf der Ausführung, daß, wenn die Cession vom 20. Januar 1888 eine ernstliche, die Klägerin zur Zeit der Klagerhebung nicht mehr Eigentümerin der Kapitalsforderung und zur Klage nicht legitimiert gewesen sei, die Klage deshalb abgewiesen worden wäre, wenn der Beklagte von der Cession nicht erst

nach der Verkündung des Berufungsurtheiles Kenntniß erhalten hätte. Der Berufungsrichter stellt ferner fest, daß die Cession ernstlich gemeint gewesen ist. Dadurch wird die Entscheidung des Berufungsrichters aber nicht gerechtfertigt.

Die Restitutionsklage beruht nach ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrer rechtlichen Natur auf der Voraussetzung, daß das angefochtene Urtheil das Recht der Partei, die es angreift, irgendwie verletzt. In den Fällen der Ziff. 1—6 des § 543 C.P.D. wird diese Voraussetzung schon dadurch erfüllt, daß das Urtheil ganz oder teilweise auf einer strafbaren Handlung oder auf einem wieder beseitigten Strafurtheil beruht. Im Falle der Ziff. 7 des § 543 verlangt das Gesetz ausdrücklich die Läsion der Partei, indem es die Restitution an die Voraussetzung knüpft, daß die Urkunde bei rechtzeitiger Entdeckung oder Benutzung eine dem Restitutionskläger günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde. Das angefochtene Urtheil muß sich der neuen Urkunde gegenüber ganz oder teilweise als unrichtig darstellen. An dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Falle.

Nach den §§ 378. 393. 402 A.L.R. I. 11 ist für das preußische Recht zwar nicht zu bezweifeln, daß der Cessionar durch den Cessionsakt ohne Hinzutritt eines anderen Momentes das Eigentum der Forderung, d. h. das Gläubigerrecht, erwirbt, der Cedent aufhört, Gläubiger zu sein. Die in den §§ 407. 408. 413 fig. a. a. O. enthaltenen Vorschriften über das Verhältnis des Schuldners zum Cessionar und die Denuntiation der Cession ergeben aber zugleich, daß der Schuldner bis zur Bekanntmachung der Cession befugt ist, den Cedenten als seinen Gläubiger anzusehen, als solchen zu behandeln und selbst im Prozesse über die Forderung mit ihm zu verhandeln.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 83 S. 281; Entsch. des R.D.J.G.'s Bd. 24 S. 104. 105.

Ob daraus zu folgern ist, daß die Berufung des Schuldners auf die Cession vor der Denuntiation stets den Charakter einer Einrede aus dem Rechte eines Dritten hat, auch wenn er ohne Denuntiation Kenntniß von der Cession erlangt hat, wie Dernburg in seinem preußischen Privatrecht Bd. 2 § 85 Anm. 7 annimmt, kann hier auf sich beruhen. Denn im vorliegenden Falle ist unstreitig, daß der Schuldner bis zur Verkündung des demnächst rechtskräftig

gewordenen Urtheiles keine Kenntnis von der Cession gehabt hat und nach dem Willen des Cedenten und des Cessionars auch nicht hat haben sollen. Die Klägerin hat behauptet und der Cessionar hat als Zeuge bekundet, daß die Cession dem Beklagten hat verschwiegen werden sollen. Die Klägerin hat auf die Restitutionsklage behauptet, daß der Cessionar von der Anstellung der Klage durch sie Kenntnis gehabt hat. Diese . . . Behauptung ist in dem Thatbestande des angefochtenen Urtheiles übergegangen worden, nach der mündlichen Verhandlung in der jetzigen Instanz aber unter den Parteien unstrittig. Der Beklagte bestreitet auch die Forderung, zu deren Zahlung an die Klägerin er verurteilt ist, nicht. Er macht nur geltend, daß der Cessionar, sein Vater, bereit sei, ihm die Forderung zu erlassen, sobald festgestellt werde, daß er der Gläubiger sei. Damit ist der Restitutionsgrund des § 543 Ziff. 7 C.P.D. für den Beklagten nicht gegeben. Nach der dargelegten Sachlage ist das zwischen der Klägerin und dem Beklagten vor der notifizierten Cession ohne Kenntnis des Beklagten von der Cession und mit Kenntnis des Cessionars von dem Prozesse ergangene Urteil mit Recht ergangen. Läßt der Cessionar den Cedenten die cedierte Forderung einklagen, so ist der Schuldner nicht nur befugt, sondern verpflichtet, sich mit dem Cedenten einzulassen. Ob der Vater des Beklagten trotz des Judikates die Forderung dem Beklagten jetzt zu erlassen, und der Beklagte in der Lage ist, solchen Erlaß im Wege der Klage gegen die Klägerin geltend zu machen (§ 686 C.P.D.), ist in diesem Rechtsstreite nicht zu entscheiden. Einen Restitutionsgrund würde der Erlaß nicht herstellen, selbst wenn er nach dem Urteile erfolgt wäre, noch weniger kann der in Aussicht gestellte Erlaß die Restitutionsklage begründen.“ . . .